

► Natur/Lebensräume

**Warum sind Bäume in der Stadt so wichtig?**

**Baumschutz gegen Arbeitsplatzsicherung - ein Argument?**

**Wie schaut eine sachliche Diskussion aus?**

*In Graz wird ein Geschäft abgerissen und neu aufgebaut. Dem Neubau fallen mehrere Bäume zum Opfer, was zu Protesten führt. Die VertreterInnen des Lebensmittelhandels argumentieren mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen.*

Kann man diesen Konflikt so einfach auf die beiden Begriffe „Baumschutz gegen Arbeitsplatzsicherung“ reduzieren? In einer Diskussionsrunde versuchen die Jugendlichen, diese Problematik sachlich aufzuarbeiten und ihr Diskussionsverhalten zu analysieren.



Abb. 1: Flashmob zur Rettung der Bäume, E. Lenhard

**Ort**

Klassenraum

**Schulstufe**

9. bis 13. Schulstufe

**Gruppengröße**

Klassengröße

**Zeitdauer**

2 Schulstunden

**Lernziele**

- Die Bedeutung von Stadtbäumen erkennen
- Eine Diskussion vorbereiten, leiten, analysieren
- Einen Standpunkt durch Argumente sachlich vertreten können

## Sachinformation

### Was ist passiert?

Aktuell wird in Graz sehr viel gebaut. Viele Grünflächen werden mit Wohnblöcken oder Betriebsgebäuden zubetoniert, viele Bäume werden gefällt. Dies wollen sich viele GrazerInnen so einfach nicht mehr gefallen lassen. Sie versuchen, um „ihre“ Bäume zu kämpfen. Jüngstes Beispiel ist ein neuer RAPS-Lebensmittelmarkt: In Graz wird das RAPS-Geschäft abgerissen und neu aufgebaut. Ein Neubau ist notwendig, da das alte Gebäude absolut abgewohnt ist und im Keller, der als Lagerraum genutzt wird, Wasser eintritt. Insgesamt wird das Geschäft vergrößert und so fallen 5 große und drei kleine Bäume dem Neubau zum Opfer. Besonders die Fällung der großkronigen Bäume, die entlang der Straße stehen und teilweise bis zu 60 Jahre alt sind, regt die AnrainerInnen auf. Die VertreterInnen von RAPS haben im Vorfeld die AnrainerInnen nicht informiert und wollen auch ihren Bauplan nicht ändern. Sie argumentieren mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen und der Neupflanzung von zwei Bäumen. Den Angestellten wurde gekündigt, allerdings mit der Zusage, nach Fertigstellung des Geschäftes wieder angestellt zu werden. Die protestierenden AnrainerInnen sind nicht gegen einen Neubau, da sie wissen, wie wichtig ein Nahversorger (zu Fuß erreichbar, lange Anfahrtswege entfallen, persönlicher Kontakt mit Angestellten, Zubringerdienst für ältere und kranke MitbewohnerInnen etc.) ist. Sie wollen verhindern, dass die großkronigen, alten Bäume gefällt werden und die Wohngegend weiter zubetoniert wird. Bisher

hatten ja auch Bäume und Lebensmittelmarkt nebeneinander Platz.

Kann man diesen Konflikt so einfach auf die beiden Begriffe „Baumschutz gegen Arbeitsplatzsicherung“ reduzieren?

### Einführung in die Funktionen der Stadtbäume

Früher galten Grünflächen, Büsche und Bäume in der Stadt einfach nur als schmuckes Beiwerk. Wurde/wird ein Bauvorhaben verwirklicht, so wurde/wird meist auf ein paar Bäume keine Rücksicht genommen. Dabei trägt schon ein alter Stadtbaum ganz erheblich zum Wohlfühlen in der Stadt bei. Er ist wichtig für die **Gesundheit** und das **Wohlbefinden** der Stadtmenschen, das **Naturerleben** (man denke nur an den hautnah erlebten Wechsel der Jahreszeiten) und das **Stadtklima**.

Die Wissenschaft ([www.scinexx.de](http://www.scinexx.de)) hat die Leistung einer 25 m hohen Rotbuche errechnet: Nimmt man an, dass die Baumkrone einen Durchmesser von 14 m hat, so beschattet diese die darunterliegende Bodenfläche von 150 m<sup>2</sup>. Durch die Fotosyntheseleistung nimmt sie aus der Stadtluft das Treibhausgas **Kohlendioxid** auf und gibt **Sauerstoff** ab. Gerade in der Stadt sorgt eine hohe Kohlendioxidkonzentration (bedingt durch Verkehr, Industrie und Hausbrand) für gesundheitliche Probleme. Ein Baum wirkt zusätzlich wie ein großer **Staubfilter**. 1600 m<sup>2</sup> Blattfläche filtern jedes Jahr bis zu einer Tonne Staub aus der Luft. Stehen mehrere Bäume



Abb. 2: Abriss des RAPS-Marktes, E. Lenhard

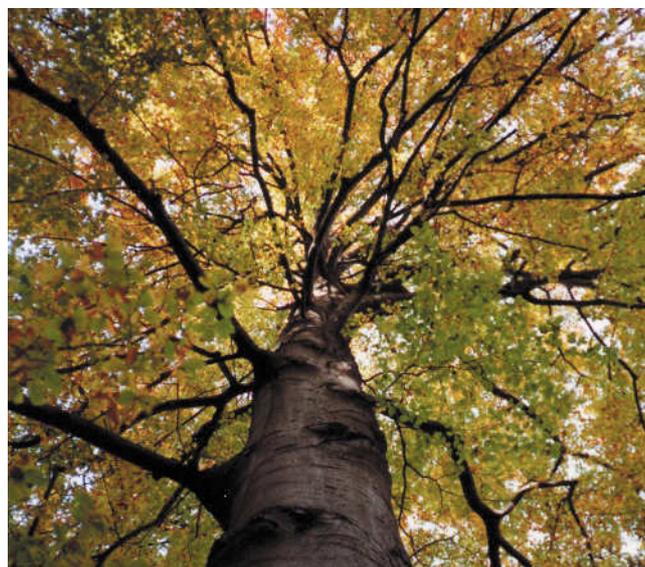


Abb. 3: Rotbuche, A. Moshammer



Abb. 4: Gefällter Stadtbaum, E. Lenhard

entlang einer Straße, so sinkt die Staubbelastung um 3/4 der üblichen Konzentration.

Stadtbäume **gleichen Klimaextreme aus** (Roloff, A.: Bäume in der Stadt. Ulmer Verlag 2013): Durch die Abgabe von Wasserdampf wird die in einer Stadt niedrige Luftfeuchte angehoben. Im Sommer transpiriert ein großer Baum an einem Tag bis zu 400 Liter Wasser. Im Schattenbereich der Krone erhöht sich so die Luftfeuchtigkeit um 10 %. Da bei der Transpiration Wärme verbraucht wird, kühlt der Baum seine unmittelbare Umgebung um 3 bis 5 Grad ab.

Bäume produzieren Samen als **Futter für Vögel und andere Tiere**. Eine 60-jährige Eiche kann 120 bis 150 kg Eicheln pro Jahr hervorbringen ([www.biodiversity.de](http://www.biodiversity.de)). Auf und in ihr leben rund 300 verschiedene Insektenarten. Die bei (Stadt-) Menschen so beliebten Vögel und Eichhörnchen finden **Schutz und Nahrung**. Ebenso ist ein Baum **Lebensraum** für Pilze, Flechten und Epiphyten (zB Mistel). Bäume verbinden Grünkorridore miteinander, in denen sich Tiere fort- bzw. weiterbewegen können, Inzucht wird verhindert.

Stadtbäume im nahen Umfeld sind ein **Gradmesser für die Lebensqualität** der StädterInnen. Umfragen haben gezeigt, dass Wohnungssuchende sich eher für „grüne“ Wohngegenden entscheiden. So erweisen sich Bäume als **wertsteigender Faktor auf dem Immobilienmarkt** ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org); [www.biotope-city.net](http://www.biotope-city.net)).

Wird ein alter Baum gefällt und durch Neuanpflanzungen ersetzt, so müsste man 2500 junge Bäume mit einer Krone von 1 m<sup>2</sup> nachsetzen. Dies würde rund 1 Million Euro kosten ([commander-ikarus.blogspot.com](http://commander-ikarus.blogspot.com)).

Prof. Frederic Vester (Biochemiker; Autor zahlreicher Bücher) stellte 1986 eine interessante Studie vor „Ein Baum ist mehr als ein Baum“. Er berechnete darin den jährlichen volkswirtschaftlichen Wert einer 100-jährigen Buche (25 m hoch und 2,5 Festmeter): Der (fiktive) Wert eines 100-jährigen Baumes beträgt rund 256 000 Euro. Diese Berechnung umfasst den gesamten ökologischen Wert, wie zum Beispiel Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Produktion von Sauerstoff und Schutzfunktion gegen Wind, Lärm und Erosion ([hamburg.nabu.de/tiereundpflanzen/baeume](http://hamburg.nabu.de/tiereundpflanzen/baeume); [www.trinkwasserwald.de](http://www.trinkwasserwald.de))

#### „Erfolg“ für BaumschützerInnen?

Von Seiten der Firma RAPS wurde den AnrainernInnen zugesichert, dass die zwei großkronigen Bäume entlang der Straße erhalten werden können, da die Baupläne dahingehend geändert wurden. Nach der anfänglichen Freude über den Kompromiss wurde die alte Pappel aber dann doch geschlägert. Angeblich hatte sie, bedingt durch starken Wind, einen Riss im Stamm und stellte ein Sicherheitsrisiko dar. Seltsamerweise gehen aber die Grundmauern des neuen RAPS-Marktes genau bis zum ehemaligen Standort des Baumes. Ein Zufall?

Die Kornelkirsche wurde tatsächlich versetzt. Noch bevor die Blätter sich im Herbst umfärbten, ringelten sie sich, bedingt durch die nun fehlenden Feinwurzeln und den daraus resultierenden Wassermangel, ein. Es gibt niemanden, der den Baum regelmäßig gießt. Ein Überleben ist wenig wahrscheinlich.

## Didaktische Umsetzung

Eine Diskussion eignet sich sehr gut, um in eine Unterrichtseinheit einzusteigen oder eine abzuschließen. Soll die Diskussion als Einstieg ins Thema gedacht sein, so muss die Lehrperson vorab eine Einführung zum Thema „Bedeutung von Stadtbäumen“ geben (oder dies vorher recherchieren lassen) und den Sachverhalt des aktuellen Konfliktes schildern. Die Jugendlichen diskutieren in 6 gemischten Gruppen, um das Streitgespräch lebendiger zu gestalten. Im Team werden Meinungen und Argumente eingebracht. Ein/e SchülerIn spielt den/die DiskussionsleiterIn. Es ist ratsam darauf zu achten, dass die rhetorischen Fähigkeiten der Gruppen ähnlich stark sind.

Ziel der Diskussion ist es, das Thema von allen Seiten zu beleuchten und nicht, die anderen Gruppen mit schlagkräftigeren Argumenten zu schlagen. Die erarbeiteten Argumente sollen vorgetragen, vertreten und gut begründet werden. Das Verhalten und die Argumentationsweisen der Gruppen/der Jugendlichen werden schriftlich gesammelt, um sie anschließend zu analysieren.

Die Aufgabe der Lehrperson während der Diskussion ist es, die Lautstärke in einer akzeptablen Höhe zu halten und darauf zu achten, dass sich alle Gruppen mit dem Thema beschäftigen und dass alle SchülerInnen mitdebattieren.

Inhalte	Methoden
<b>15 Minuten</b>	
<p><b>Hinführung zum Thema</b></p> <p><i>Welche Bedeutung haben Stadtbäume? Konflikt „Bäume gegen Neubau“ wird vorgestellt.</i></p>  <p><i>Abb. 5: Der Widerstand wächst. E. Lenhard</i></p>	<p><u>Material</u> Beilage „Bildkarten - Baumschutz kontra Arbeitsplatzsicherung“</p> <p>Die Lehrperson gibt einen Überblick über die Bedeutung der Stadtbäume und über den aktuellen Konflikt „Baumschutz gegen Arbeitsplatzsicherung“.</p> <p>Damit sich die SchülerInnen ein eigenes Bild von der Sache machen können, werden Bilder vom Geschehen gezeigt.</p>
<b>15 Minuten</b>	
<p><b>Vorbereitung auf die Diskussion</b></p> <p><i>Die SchülerInnen arbeiten Argumente aus.</i></p>  <p><i>Abb. 6: ursprünglicher Zustand, E. Lenhard</i></p>	<p><u>Material</u> Beilage „Rollenkarten - Baumschutz gegen Arbeitsplatzsicherung“</p> <p>Die Klasse wird in sechs Gruppen geteilt. Jede Gruppe zieht eine Rollenkarte, versetzt sich in die zugedachte Rolle und sammelt Argumente.</p>

<b>Diskussionsrunde</b> <span style="float: right;"><b>35 Minuten</b></span>	
<p data-bbox="165 344 643 409"><i>Vorstellungsrunde, Diskussion und schriftliche Sammlung von Argumenten</i></p>  <p data-bbox="180 781 638 806"><i>Abb. 7: So soll es in Zukunft aussehen. E. Lenhard</i></p>	<p data-bbox="705 344 1166 409"><u>Material</u> Beilage „Protokoll - Gesprächsanalyse“</p> <p data-bbox="705 448 1449 577">Im Vorfeld der Diskussion stellen sich die Gruppen kurz (je Gruppe 1 Minute Zeit) vor und präsentieren ihren Standpunkt zum Geschehen. Die Leitung der Diskussion übernimmt ein/e SchülerIn.</p> <p data-bbox="705 616 1409 745">Während der Diskussion werden die genannten Argumente bzw. das Diskussionsverhalten der Gruppen schriftlich gesammelt. Es ist ratsam, in jeder Gruppe eine/n SchriftführerIn zu bestimmen.</p> <p data-bbox="705 784 1449 943">Im Anschluss daran folgt eine kurze Schlussrunde, bei der die SchülerInnen ihre endgültige Position noch einmal artikulieren sollen. Jede Gruppe hat dazu eine Minute Zeit. Auch Meinungsänderungen, die innerhalb der Diskussion erfolgt sind, können hier angesprochen werden.</p>
<b>Auswertung und Analyse</b> <span style="float: right;"><b>25 Minuten</b></span>	
<p data-bbox="165 1075 448 1140"><i>Analyse der Diskussion, Abschlussfeedback</i></p>	<p data-bbox="705 1075 1305 1140"><u>Material</u> ausgefüllte Beilage „Protokoll - Gesprächsanalyse“</p> <p data-bbox="705 1178 1453 1308">Nach der Diskussion ist es sehr wichtig, mit den Jugendlichen das Geschehen zu reflektieren. Was hat ihnen gut gefallen, was weniger gut? Was hat geklappt, was nicht? Was haben sie vorher erwartet? Was hat sie überrascht?</p> <p data-bbox="705 1346 1422 1476">Danach wird das Gesprächsverhalten der unterschiedlichen Parteien analysiert (Protokoll - Gesprächsanalyse). Es kann ein Plakat gestaltet werden bzw. die Punkte werden an die Tafel geschrieben.</p> <p data-bbox="705 1514 1449 1608">Die Lehrperson gibt ein Abschlussfeedback über die Arbeit der Jugendlichen und gibt Auskunft, wie der Konflikt tatsächlich gelöst wurde.</p> <p data-bbox="705 1646 1382 1740">Tipp: Als Hausaufgabe verfassen die Jugendlichen einen Zeitungsartikel für eine seriöse Tageszeitung über das Geschehen.</p>

## Beilagen

- ▶ Bildkarten - Baumschutz kontra Arbeitsplatzsicherung
- ▶ Rollenkarten - Baumschutz kontra Arbeitsplatzsicherung
- ▶ Protokoll - Gesprächsanalyse
- ▶ Zusatzmaterialien - Steirisches Baumschutzgesetz 1989, Grazer Baumschutzverordnung 1995 idF 2007; Merkblatt zur Grazer Baumschutzverordnung

## Weiterführende Themen

- ▶ Stadtklima
- ▶ Verfassen von Leserbriefen
- ▶ Verfassen von Zeitungsartikeln
- ▶ Abiotische Faktoren messen und vergleichen (Stadtwald, Betonfläche, Allee ...)

## Weiterführende Informationen

### Literatur

Roloff, A.: Bäume in der Stadt. Ulmer Verlag 2013

Sukopp, H., Wittig, R.: Stadtökologie - Ein Fachbuch für Studium und Praxis. Gustav Fischer Verlag 1998

### Links

- <http://de.wikipedia.org/wiki/Stadtklima>
- [www.faz.net/aktuell/wissen/stadtklima-die-reinste-sauna-11852956.html](http://www.faz.net/aktuell/wissen/stadtklima-die-reinste-sauna-11852956.html)
- [www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Stadtklima.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Stadtklima.html)
- [www.scinexx.de/dossier-detail-99-7.html](http://www.scinexx.de/dossier-detail-99-7.html)
- [www.biotope-city.net](http://www.biotope-city.net)
- [www.naju-wiki.de/index.php/B%C3%A4ume\\_in\\_der\\_Stadt](http://www.naju-wiki.de/index.php/B%C3%A4ume_in_der_Stadt)
- [www.baumpflege-lexikon.de](http://www.baumpflege-lexikon.de)



### Noch Fragen zum Thema?

Mag.ª Dr.ª Eva Lenhard  
Projekte NaturScouts, Wiese  
Telefon: 0043-(0)316-835404-4  
E-Mail: [eva.lenhard@ubz-stmk.at](mailto:eva.lenhard@ubz-stmk.at)



[www.ubz-stmk.at](http://www.ubz-stmk.at)

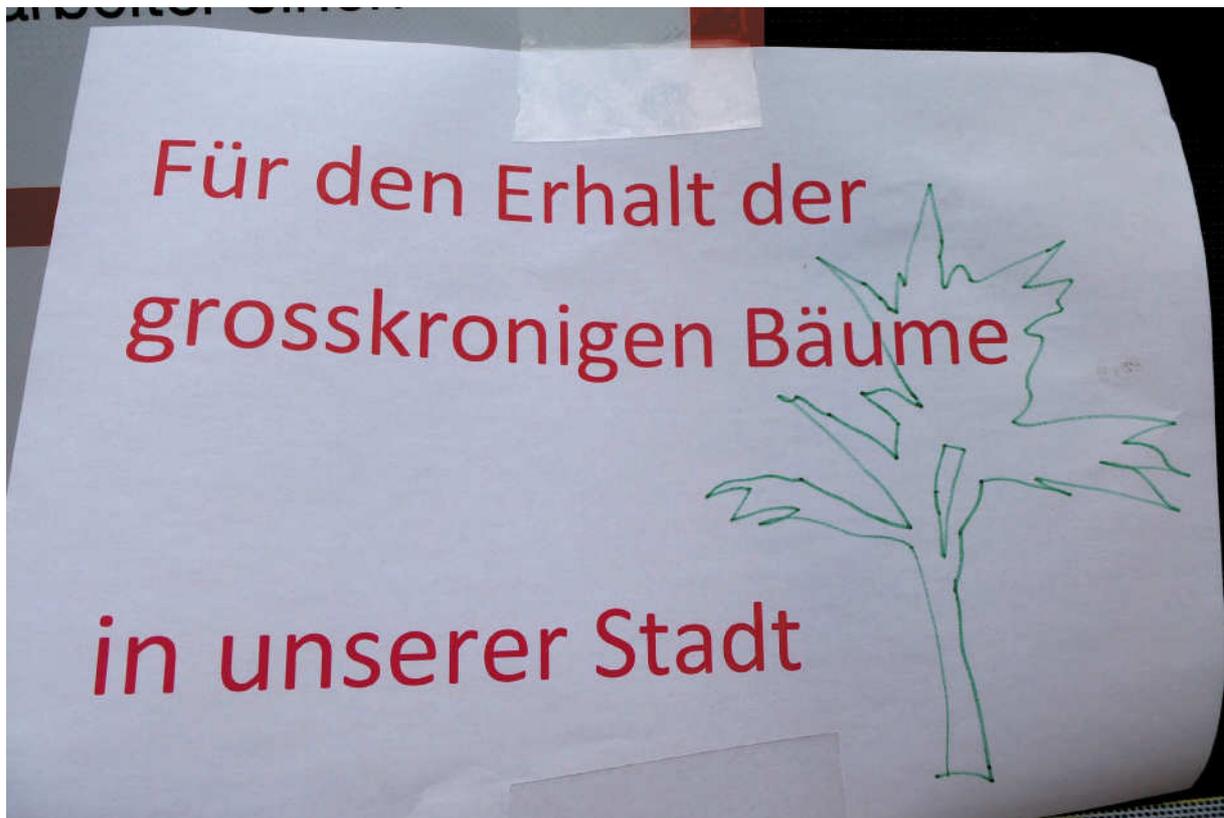
## Baumschutz kontra Arbeitsplatzsicherung



Ursprünglicher Zustand, Foto: E. Lenhard



So soll es in Zukunft aussehen. Foto: E. Lenhard



Widerstand gegen das Fällen der Bäume. Foto: E. Lenhard



Aktionen zur Rettung der Bäume werden gesetzt: Bäume werden markiert, ein Flashmop wird organisiert. Foto: E. Lenhard



Das Gebäude wird abgerissen. Foto: E. Lenhard



Luftbild vom Raps-Markt und Umgebung.

## Baumschutz kontra Arbeitsplatzsicherung

### FilialleiterIn RAPS-Markt

Diese Person ist hauptsächlich daran interessiert, möglichst viele Waren anzubieten und dadurch den Profit zu steigern. Aus diesen Gründen muss das Geschäft vergrößert werden. Ob davor ein paar Bäume stehen oder nicht ist ihr völlig egal. Als Argumente werden vorgebracht:

Der Bau stammt aus den 60iger Jahren, ist völlig veraltert und desolat. Bei starken Regenfällen steht der Lagerraum im Untergeschoß unter Wasser. Unter diesen (unhygienischen) Bedingungen können keine Waren gelagert und verkauft werden.

Dieser Markt bietet 20 MitarbeiterInnen einen sicheren Arbeitsplatz. Sollen Menschen wegen ein paar Bäumen arbeitslos werden?

RAPS ist Grundstückseigner und hat daher alle Befugnisse.

Die Bäume müssen gefällt werden, da durch den Neubau die Wurzeln so stark geschädigt werden, dass die Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann. Es sind 2 Ersatzpflanzungen vorgesehen. Diese Bäume werden ca. 4 bis 5 m hoch sein. Eine heftig umkämpfte Kornelkirsche soll unter großem Aufwand von einem Baumexperten versetzt werden.

Das Flachdach wird extensiv begrünt und in Kooperation mit einem Imker werden Bienenstöcke auf das Dach gestellt.

Die Filialen in der Stadt aufgeben und an den Stadtrand siedeln kann auch nicht im Interesse der Bevölkerung sein, da dadurch der Individualverkehr mit all seinen Problemen noch weiter steigen würde.

Unsere Argumente:

## Baumexperte/In

Diese Person hat eine neutrale Stellung zum Projekt. Sie hat die betreffenden Bäume fachlich beurteilt:

**Esche 1:** Dieser Baum hat bereits einen hohen Anteil an Totholz, wahrscheinlich bedingt durch das Eschentriebsterben, einer Pilzerkrankung. Dieser Baum stirbt sowieso ab.

**Pyramidenpappel:** Sie ist ca. 50 bis 60 Jahre alt und hat somit 2/3 ihrer erwarteten Lebensdauer erreicht. Pappeln sind schnellwachsende Bäume, wobei im Alter oft Stammfäule (Pilzerkrankung) auftritt. Bedingt durch diese Krankheit brechen bei Sturm Äste ab und können Personen bzw. Autos schädigen. Durch den Neubau wird das Wurzelnetz zu 50 % zerstört und damit ist die Standfestigkeit nicht mehr gegeben.

**Götterbaum:** Er ist ein schnellwachsender Neophyt. Das bedeutet, dass diese Baumart von China nach Mitteleuropa gebracht wurde und hier nicht heimisch ist. Er breitet sich im Grazer Stadtgebiet invasiv aus, d. h. durch das rasche Wachstum verdrängt er heimische Baumarten. In vielen Städten Europas wird dieser Baum sehr kostenintensiv bekämpft. Auch bei diesem Baum werden die Wurzeln durch den Neubau großteils zerstört.

**Ahorn:** Dieser Baum steht bereits dicht neben dem Gebäude und schädigt mit seiner Pfahlwurzel das Mauerwerk. Er müsste auch ohne Neubau in den nächsten Jahren gefällt werden.

**Esche 2:** Dieser Baum befindet sich innerhalb des Grundrisses und muss sowieso gefällt werden.

**Kornelkirsche:** Dieser sehr langsam wachsende Baum, ist ca. 50 Jahre alt. Die Kornelkirsche ist bei uns heimisch und nicht vom Aussterben bedroht. Der Baum wird mit großem Aufwand weiter östlich versetzt.

Für die gefälltten Bäume werden zwei 4 bis 5 m hohe, heimische Bäume gepflanzt, die an diesen Standort (Stadtklima: trocken, Salzstreuung etc.) bestens angepasst sind.

Unsere Argumente:

## AnrainerIn dafür

Diese Person ist mit den Plänen einverstanden. Sie möchte ein größeres Geschäft in ihrer Nähe haben, wo man auch eine größere Auswahl hat. Dadurch kann sie auf das Auto verzichten. Außerdem soll das Geschäft modern aussehen und nicht so „abgewohnt“ wie das alte. Der heiß umstrittene Baum, die Kornelkirsche, wird sowieso versetzt. Diese Person versteht die Aufregung wegen der paar Bäume überhaupt nicht.

Unsere Argumente:

## AnrainerIn dagegen

Diese Person befürchtet durch die Vergrößerung des RAPS-Marktes eine Verschlechterung ihres Wohnumfeldes durch noch mehr Verkehr (Abgase, Lärm, Staub, Parkplatzmangel). Auch die Ladetätigkeiten der Waren werden länger andauern (zugeparkte Straße, Lärm ...).

Die großen Bäume waren bisher wunderbare Schattenspender, da die Wohnung gegen Westen ausgerichtet ist und sich besonders im Sommer noch stärker aufheizen würde. Außerdem ist der Blick auf diese großen Bäume ein ästhetisch schöner Anblick, gerade auch, weil in Graz aktuell ein Bauboom herrscht, dem zahlreiche Grün- und Freiflächen zum Opfer fallen.

Wenn im Wald Bäume gefällt werden müssen, ist das nicht so schlimm. Werden aber an einem Straßenabschnitt alle Bäume gefällt, so ist das ein grober Einschnitt.

Außerdem ist diese Person bereits als Kind auf der Kornelkirsche herumgeklettert und hat daher einen persönlichen Bezug zu diesem Baum. Sie ist aber nicht gegen einen Neubau des RAPS-Marktes in seiner alten Größe, da auch für sie ein Nahversorger vor der Haustüre sehr wichtig ist (Vermeidung von langen Einkaufszeiten, Einkaufen ohne Auto).

Unsere Argumente:

## PolitikerIn dafür

Diese Person ist für den Neubau, da ein Nahversorger sehr wichtig ist bzw. so Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Schlägerung der Bäume ist zwar bedauerlich, aber unumgänglich. Da die Stadt sehr schnell wächst, müssen halt für Neubauten (Wohnzwecke, Betriebe) immer wieder Bäume geschlägert werden. Neue Betriebe bedeuten auch neue Arbeitsplätze.

Seiner/Ihrer Meinung nach werden in Graz die Bäume so schnell nicht ausgehen. In manchen Bezirken gibt es halt mehr, in anderen weniger. Insgesamt hat die Stadt aber einen Waldzuwachs. 1/4 des Stadtgebietes (3 100 ha) ist mit Wald bedeckt, 450 ha davon gehören der Stadt. Rechnet man pro ha Wald 726 Bäume, so sind das insgesamt 2,25 Millionen Bäume für Graz. Wichtig für einen Bezirk sind die Nahversorger - denkt man nur an das Greißlersterben.

Unsere Argumente:

## VertreterIn einer Naturschutzorganisation dagegen

Diese Person ist gegen das Fällen der Bäume. Nach ihrer Meinung hätte man im Vorfeld die Bäume in die Planung des Neubaus miteinbeziehen müssen. Sie ist für einen Neubau, aber mit geänderten Bauplänen. Ein Nahversorger bedeutet weniger Individualverkehr in der Stadt.

In der Stadt werden aus Haftungsgründen viele alte Bäume geschlägert, da in Zukunft (zB bei Sturm) etwas passieren KÖNNTE. Man sollte StadtbewohnerInnen aufklären, dass man zB bei starkem Wind nicht in den Wald/Park gehen oder sich unter Bäumen aufhalten soll. An allen Ecken der Stadt wird aktuell gebaut, da der Bürgermeister seine Stadt wachsen sehen will und dafür werden unzählige großkronige Bäume geschlägert. Nachgesetzt wird „Architektenpetersilie“, das heißt Bäume mit dünnem Stamm und kleiner Krone (da ja auch noch sehr jung), oftmals sogar im Betonkübel.

Ein junger Baum kann niemals die Funktion eines alten, großen Baumes ersetzen. Ältere Bäume beeinflussen das Kleinklima (Sauerstoffproduzent, Schattenspender, Luftfeuchtigkeit, bremsen den Wind etc.), filtern Staub, geben Früchte für Tier und Mensch und sind wichtige Lebensräume und Trittsteinbiotope für zahlreiche Tiere. Viele Vögel fliegen nicht über weite offene Stellen ohne Deckung. Eichhörnchen suchen hier Schutz bzw. bewegen sich Richtung Schloßberg und Stadtpark. So findet ein wichtiger Genaustausch der Inselformen statt. Es kommt wegen der Inzucht immer wieder zu kranken Eichhörnchen im Stadtpark. Neben der Wohlfahrtswirkung für StädterInnen sind große Bäume auch ein wichtiger Schutz gegen Hochwasser oder Schlammlawinen.

Zur Fällung des Götterbaumes: Ja, er ist ein Neophyt, aber diese Bäume sind ideale Stadtbäume, da sie relativ resistent gegen Salz, Trockenheit und Herbizide sind und den von urbanen Luftverunreinigungen ausgehenden Stress oft besser tolerieren als viele andere Stadtbäume. Außerdem liefern sie würzigen Honig, falls wirklich Bienenstöcke auf das Dach gestellt werden sollen.

Zur Kornelkirsche: Einen alten Baum zu versetzen ist eine sehr schwierige und aufwendige Sache: Das muss nach dem Laubfall geschehen - diese Zeit haben wir hier nicht mehr. Zuerst muss der Wurzelstock großzügig freigelegt und dann fachmännisch umwickelt werden, damit der Ballen nicht zerfällt. Die Krone sollte geringfügig eingekürzt werden, da bei Verlust der Wurzeln immer auch die Krone korrigiert werden muss. Damit aber nicht genug: Der Baum muss weitere 5 Jahre intensiv betreut werden: Gießen, weitere Form- und Pflegeschnitte durch einen Fachmann. Die Person empfindet diese Maßnahme als Beschwichtigungsgeste, um aufgeregte AnrainerInnen zu beruhigen. Der Erfolg ist mehr als fraglich.

Unsere Argumente:

## Gesprächsanalyse

Wurde sachlich und konstruktiv diskutiert? Wenn nein, warum?

Hat sich die Haltung der Gruppen im Verlauf der Diskussion geändert?  
Warum und in welcher Weise?

Sind alle Beteiligten zu einer zufriedenstellenden Lösung gekommen?  
Kann das überhaupt gelingen?

**Typ**

LG

**Land**

Steiermark

**Index**

5500/03

**Titel**

Gesetz vom 7. November 1989 zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark  
(Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989)

Stammfassung: LGBl. Nr. 18/1990  
Novellen: (1) LGBl. Nr. 42/1995 (XII. GPStLT EZ 1042 Blg.Nr. 109)  
(2) LGBl. Nr. 7/2002 (XIV. GPStLT EZ 443 Blg.Nr. 69)  
(3) LGBl. Nr. 56/2006 (XV.GPStLT RV EZ 280/1 AB EZ 280/2)

**Text**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Der Baumbestand ist in einem gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes umschriebenen Gebiet ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet, mit dem Ziel geschützt,

a) die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima sowie eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder  
b) das typische Orts und Landschaftsbild der Gemeinden zu sichern.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
  2. Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;
  3. Bäume, die auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
  4. Bäume auf Dachgärten und auf Friedhöfen;
  5. Bäume, die auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
  6. den Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen;
  7. Obstbäume;
  8. Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes und Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind.
- (3) Das Schalenobst (Nußbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge (*sorbus domestica*) sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt.

## § 2

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Sicherstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, daß der Baumbestand des ganzen Gemeindegebietes oder von Teilen eines Gemeindegebietes unter Schutz steht (Baumschutzzone). Die Schaffung von Baumschutzzonen mit unterschiedlichen Regelungen in demselben Gemeindegebiet ist nach Maßgabe des biologischen Zustandes des Baumbestandes zulässig. Bei Unterschützstellung des Baumbestandes eines Teiles oder mehrerer Teile des Gemeindegebietes hat eine kartographische Darstellung dieser Zonen als Anhang zur Verordnung zu erfolgen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat vorzusehen:

- a) den Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter 1 m Höhe an dieser Stelle;

b) die schriftliche Anzeigepflicht für die unter § 3 Abs. 2 angeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung an die Behörde. Diese Anzeige hat jedenfalls Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer), wenn der Anzeigewerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist, zu enthalten. Angezeigte Maßnahmen gelten als genehmigt, wenn eine schriftliche Entscheidung der Behörde nicht binnen einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde erfolgt. Die Frist von acht Wochen wird, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilt

hat, bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen unterbrochen. Können die Entscheidung oder der Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Anzeigewerber bzw. unbekannter Adresse dieser nicht zugestellt werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf nicht als genehmigt; hierüber hat die Behörde am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen. (1)

c) (entfallen) (1)

d) (entfallen) (1)

(3) (entfallen) (1)

(4) (entfallen) (1)

#### § 2a

(1)

#### Ersatzpflanzung

(1) Die Gemeinde hat im Bescheid, mit dem sie eine anzeigepflichtige Maßnahme bewilligt, zur Sicherstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele die Vornahme von Ersatzpflanzungen vorzuschreiben. Die Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer bzw. den Miteigentümern und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorzunehmen. Im Bescheid sind das Ausmaß und der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festzulegen.

(2) Eine Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeigen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.

(3) Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden, so ist dies im Bescheid festzuhalten. Für die nicht erfüllbare Ersatzpflanzungsverpflichtung ist dem Grundeigentümer (den Grundeigentümern) jener Grundstücke, auf denen die Ersatzpflanzung vorzunehmen wäre, im Bewilligungsbescheid die Leistung einer Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Hierbei sind wirtschaftliche Härtefälle zu berücksichtigen.

(4) Die Ausgleichsabgabe errechnet sich auf der Basis der durchschnittlichen Anschaffungskosten für ein herkömmliches Gehölz, vermehrt um die Anpflanzungskosten, multipliziert mit dem Umfang der von der Behörde für erforderlich erachteten Ersatzpflanzung.

(5) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn eine gemäß § 3 anzeigepflichtige Maßnahme ohne Anzeige oder vor Entscheidung durch die Behörde durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Grundeigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen mußte (mußten).

(6) Die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümer eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist (nachweisen), sofern dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und damit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprochen wird. Wird durch die vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes den Zielsetzungen dieses Gesetzes nur teilweise entsprochen, so ist dies für die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe anzurechnen.

#### § 3

#### Erhaltungspflicht

anzeigepflichtige, verbotene und erlaubte Eingriffe

(1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigter), Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten, sofern dieses Grundstück in einem gemäß § 2 Abs. 1

geschützten Gebiet liegt und nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes Ausnahmen bestehen.

(2) In einem gemäß § 2 Abs. 1 geschützten Gebiet ist ohne Anzeige an die Behörde und vor ihrer Entscheidung bzw. vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist verboten:

- a) unter Schutz gestellte Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonstwie zu entfernen;
- b) den pflanzlichen Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes zu verwenden.

(3) In einem gemäß § 2 Abs. 1 geschützten Gebiet ist es verboten:

- a) unter Schutz gestellte Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen;
- b) unter Schutz gestellte Bäume so zu schneiden (stutzen), daß sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden (z.B. Krüppelschnitt).

(4) Nicht verboten ist das Schneiden (Stutzen) von unter Schutz gestellten Bäumen, das ohne Gefährdung des Bestandes, lediglich der Verschönerung, Veredelung, Auslichtung und der Pflege dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnis der Nachbarn gemäß § 422 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bleibt insofern unberührt, als dies nicht zu einer Zerstörung oder Vernichtung unter Schutz gestellter Bäume führt.

(5) Die Erhaltungspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die

- a) zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich oder
- b) zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten oder des geschützten Baumbestandes unerlässlich sind.

Solche Maßnahmen sind in den Fällen der lit. a sofort, in den Fällen der lit. b spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Durchführung schriftlich der Behörde anzuzeigen. (1)

### § 3a

(1)

#### Zutritts und Auskunftsrecht

(1) Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben Liegenschaften zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Grundeigentümer (Bauberechtigte), Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte sind gegenüber den Organen der Gemeinde verpflichtet, den Zutritt zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.

### § 3b

(1)

#### Zwang und einstweilige Sicherungsmaßnahmen

(1) In jenen Fällen, in denen der heimischen Artenvielfalt, dem örtlichen Kleinklima, der gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung oder dem typischen Orts- oder Landschaftsbild der Gemeinde ein nicht wiedergutzumachender Schaden unmittelbar droht, kann die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer (den Grundeigentümern), dem Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigten oder einer Person, die den schädigenden Eingriff vornimmt oder veranlaßt, ohne vorausgehendes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides jene Anordnungen treffen, die zur Schadensvermeidung unerlässlich sind.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Gemeinde berechtigt, Gegenstände, mit denen der schädigende Eingriff vorzunehmen beabsichtigt oder begonnen wird, vorläufig in Beschlag zu nehmen und so lange zu verwahren, bis kein Schaden mehr droht. Den Betroffenen ist über die erfolgte Beschlagnahme eine Bescheinigung auszustellen. Erfordert der drohende Schaden eine über die Dauer von drei Stunden hinausgehende Verwahrung, so ist in der Bescheinigung jener Ort zu bezeichnen, an dem die verwahrten Gegenstände zur Abholung bereitliegen.

(3) Die Anordnungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.

### § 3c

(1)

## Mitwirkung sonstiger Organe

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. (3)

## § 4

## Behörden und Instanzen

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 5

Behörde 1. Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat, gegen Bescheide der Behörde 1. Instanz kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

## § 6

## Strafbestimmungen

(1)

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
  1. die Erhaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 verletzt,
  2. anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Behörde bzw. vor Ablauf der in § 2 Abs. 2 lit. b festgelegten Frist durchführt,
  3. den Verboten gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  4. die Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 5 verletzt,
  5. den Zutritt gemäß § 3a Abs. 1 verweigert oder der Auskunftspflicht gemäß § 3a Abs. 2 nicht nachkommt,
  6. den Anordnungen gemäß § 3b Abs. 1 nicht Folge leistet,
  7. die im Zuge eines Anzeigeverfahrens oder nachträglich vorgeschriebene Ersatzpflanzung nicht vornimmt oder die statt der Ersatzpflanzung vorgeschriebene Ausgleichsabgabe nicht entrichtet,und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. (2)
- (2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder durch diese Verwaltungsübertretungen den Zielsetzungen dieses Gesetzes so bedeutend zuwiderhandelt, daß die gesetzten Maßnahmen einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen, ist mit einer Geldstrafe von EUR 363,- bis zu EUR 10.900,-, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. (2)
- (3) Werden Verwaltungsübertretungen im Zuge von Bauführungen begangen, so treffen die angedrohten Strafen auch den Bauführer und seinen Betriebsleiter.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu und sind zur Anpflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.

## § 7

Auf die Erlassung einer Verordnung im Sinne dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F., sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

## § 7a

## Personenbezeichnungen

(1)

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## § 8

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## § 9

(2)

## Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. b, der §§ 2a und 3 Abs. 5, der §§ 3a, 3b, 3c, 6 und 7a und die Aufhebung des § 2 Abs. 2 lit. c und d und des § 2 Abs. 3

und 4 durch die Novelle LGB1. Nr. 42/1995 ist am 1. Juli 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 6 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGB1. Nr. 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 3c durch die Novelle LGB1. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. (3)

**Dokumentnummer**

LRST/5500/003

# Grazer Baumschutzverordnung 1995 idF 2007

## Artikel I

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. November 1989 zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989), LGBl 1990/18, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1995, mit dem das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989 geändert wird, LGBl 1995/22, wird verordnet:

\*Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 9. November 2007 wird die Verordnung des Stadtsenates vom 13. August 2002 über den Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Graz (Grazer Baumschutzverordnung 1995 in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 13. August 2002) geändert:

### § 1 Schutzzumfang

- \*(1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Stadt Graz auf den innerhalb der Baumschutzzone liegenden Flächen, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 angeführten Bäume, nach den folgenden Bestimmungen geschützt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet.
- (2) Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
- a) alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimeter;
  - b) die nachstehenden klein- und langsamwüchsigen Laubhölzer mit baumförmigem Wuchs und einem Stammumfang von mindestens 25 Zentimeter:
    1. aus der Gattung *Crataegus* der Apfeldorn (*Crataegus x lavalleyi*), der Hahnendorn (*Crataegus crus-galli*), der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Rotdorn (*Crataegus levigata*),
    2. die Mehlbeere (*Sorbus aria*),
    3. die Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
    4. die Magnolie (*Magnolia sp.*);
    5. aus der Gattung *Prunus* die Zierkirschen und die Zierpflaumen sowie
    6. der Goldregen (*Laburnum sp.*),jeweils gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle;
  - c) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 5.

### § 2 Anzeige

- (1) Wer beabsichtigt, einen gemäß § 1 unter Schutz gestellten Baum zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst wie zu entfernen oder den pflanzlichen Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat dies der Behörde vor Durchführung der geplanten Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Anzeige gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
- a) ein Grundbuchsauszug, nicht älter als sechs Wochen, wobei dieser auf Wunsch des Anzeigenden gegen Kostenersatz von der Behörde anzufertigen ist;
  - b) ein eingenordeter Lageplan mindestens im Maßstab 1:1000, der jene Grundstücke, auf denen die betroffenen Bäume stocken, sowie deren Standort auszuweisen hat, in zweifacher Ausfertigung;
  - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der von diesen betroffenen Bäume in zweifacher Ausfertigung;

- d) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer), wenn der Anzeigenwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist.
- (3) Sind einer Anzeige die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, so hat die Behörde dem Anzeigenwerber den Auftrag zu erteilen, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, und ihn darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen die Achtwochenfrist des § 2 Abs. 2 lit. b des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 unterbrochen wird.

### § 3 Erledigung

- (1) Die Behörde hat unter Beiziehung eines Sachverständigen zu prüfen, ob die in der Anzeige genannten Maßnahmen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 und dieser Verordnung zulässig sind. Ergibt sich deren Unzulässigkeit bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen oder aber auf Grund der Äußerung des beigezogenen Sachverständigen, so sind die geplanten Maßnahmen von der Behörde mit schriftlicher Entscheidung zu untersagen.
- (2) Erweisen sich die angezeigten Maßnahmen als zulässig und ist keine Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe vorzuschreiben, kann die Behörde von der Erlassung einer schriftlichen Entscheidung Abstand nehmen.
- (3) Ist binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde, im Falle eines Verbesserungsauftrages gemäß § 2 Abs. 3 vermehrt um den Zeitraum zwischen dessen Zustellung und dem Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Behörde, keine schriftliche Entscheidung erfolgt, gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt. Dem Anzeigenwerber ist auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die eingetretene Genehmigung auszustellen.

### § 4 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- (1) Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Behörde und nur dann gefällt, ausgegraben, ausgehauen, ausgezogen, abgebrannt, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn
  - a) der Gesamtzustand der betroffenen Bäume ihren Weiterbestand nicht mehr gewährleistet;
  - b) das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des Bestandes erfordert;
  - c) Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden;
    - cc) Bäume, ausgenommen solche, die Bestandteil von das Straßen- oder Ortsbild prägenden Allees sind, durch ihren Wuchs oder Zustand eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnhygiene oder eine unzumutbare Beschattung eines Wohnraumes verursachen;
  - d) das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt;
  - e) die Errichtung baulicher Anlagen nachweislich in bautechnischer, baugeologischer oder wohnhygienischer Hinsicht nicht ohne die Entfernung von Bäumen möglich ist oder an anderer Stelle wirtschaftlich unzumutbar wäre;
  - f) die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, der Weiterbestand der betroffenen Bäume jedoch durch Auflagen gemäß Abs. 4 nicht gesichert werden kann.
- (2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit gemäß Abs. 1 lit. e liegt dann vor, wenn sich die Kosten einer Bauführung an anderer Stelle um mindestens 15 Prozent erhöhen oder die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten von Bauten um mehr als 15 Prozent nachweislich vermindern würden.

- (3) Die Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes darf nur dann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. d oder e vorliegen oder der Anzeigenwerber eine ihm auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unmittelbar obliegende Verpflichtung oder behördliche Anordnung anders nicht erfüllen könnte.
- (4) Bei geplanten Verwendungen gemäß Abs. 3 hat die Behörde eine schriftliche Entscheidung zu treffen; sie kann darin Auflagen vorsehen, die zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume unerlässlich sind. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, ist jedoch der Weiterbestand der betroffenen Bäume durch Auflagen nicht sicherbar, so hat die Behörde von Amts wegen deren Entfernung zu genehmigen. Die §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 5 Ersatzpflanzung

- (1) Eine Ersatzpflanzung ist vorzuschreiben, wenn
  - a) die Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen – ausgenommen im Fall des § 4 Abs. 1 lit. b – genehmigt wird oder
  - b) eine Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 ohne Anzeige an oder vor Entscheidung durch die Behörde durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Miteigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen musste (mussten).
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten Baum ein standorttauglicher Baum in verschulter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm in ein Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle, zu pflanzen und zu erhalten ist. Handelt es sich um Bäume gemäß § 1 Abs. 2 lit. b dieser Verordnung, ist für jeden dieser Bäume ein Baum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 14/16 Zentimeter in ein Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle, zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Obstbäumen, ausgenommen solcher nach § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989, als Ersatzpflanzungsgut ist nicht zulässig.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer (den Miteigentümern) und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorzunehmen.
- (4) Standort, Ausmaß und Zeitpunkt der Ersatzpflanzung sind in jener schriftlichen Entscheidung vorzuschreiben, mit der die Entfernung von geschützten Bäumen genehmigt wird, im Falle des Abs. 1 lit. b in einer gesonderten Entscheidung. Bei der Vorschreibung der Ersatzpflanzung kann die Behörde, wenn es zur Sicherung der im Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 genannten Ziele erforderlich ist, auch die Art der Ersatzpflanzungsbäume festlegen. Lässt sich der Standort der Ersatzpflanzung in der Entscheidung nicht beschreiben, so ist er in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche einen Bestandteil der Entscheidung bilden.
- (5) Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung ist Abstand zu nehmen, wenn der Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist (nachweisen), dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und damit den Zielsetzungen des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 entsprochen wird.
- (6) Den Zielsetzungen des Gesetzes wird jedenfalls entsprochen, wenn die bereits vorgenommene Pflanzung oder das natürliche Aufkommen so viele Bäume mit einem Stammumfang gemäß Abs. 2 enthält, als Ersatzbäume zu pflanzen sind. Ist dies nicht der Fall, sind so viele Ersatzpflanzungsbäume vorzuschreiben, als die Zahl der erforderlichen Bäume die Zahl jener Bäume mit dem Stammumfang gemäß Abs. 2 überschreitet, die auf Grund einer bereits vorgenommenen Pflanzung oder auf Grund eines natürlichen Aufkommens vorhanden sind.
- (7) Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden, so ist in der schriftlichen Entscheidung gemäß Abs. 4 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzungsverpflichtung nicht entsprochen werden kann.

- (8) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.
- (9) Die Erfüllung der Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß und Zeitpunkt bzw. an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat über die vorgeschriebenen und angezeigten Ersatzpflanzungen eine Evidenz zu führen und sich vom Bestand des Ersatzpflanzungsgutes zu überzeugen. Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung gemäß Abs. 8 ist dem Verpflichteten auf dessen schriftliches Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

#### § 6 Ausgleichsabgabe, Erlöschen der Bewilligung

- (1) Wird in der schriftlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden kann, so hat der Miteigentümer bzw. haben die Grundeigentümer jener Grundstücke, auf denen die Ersatzpflanzung vorzunehmen wäre, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Zahl jener Bäume, um die nach der bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 5 Abs. 7 die Zahl der Ersatzpflanzungsbäume hinter der erforderlichen Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen
  - a) gemäß § 1 Abs. 2 lit. a € 400,--
  - b) gemäß § 1 Abs. 2 lit. b € 300,--
- (3) Die Ausgleichsabgabe ist in der schriftlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Vorschreibung zu entrichten.
- (4) Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass durch die Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe sein eigener notdürftiger Unterhalt sowie der jener Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet würde oder dass die Ausgleichsabgabe ein Viertel des Einheitswertes jener Grundstücke übersteigt, auf der die entfernten Bäume stockten, so ist in diesen wirtschaftlichen Härtefällen die Ausgleichsabgabe so weit zu vermindern, dass keine Unterhaltsgefährdung eintritt bzw. die vorgenannte Wertgrenze nicht überschritten wird.
- (4a) Werden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsabgaben vorgeschrieben und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung zu Grunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist die Vorschreibung gemäß den §§ 5 und 6 im Genehmigungsbescheid abzuändern.
- (5) Wird von der durch Zeitablauf oder schriftliche Entscheidung genehmigten Entfernung bzw. nachteiligen Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von Bäumen innerhalb von drei Jahren nicht Gebrauch gemacht, so gilt die Genehmigung als erloschen. Wurde auf Grund einer Genehmigung bereits eine Ausgleichsabgabe geleistet, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages in jenem Ausmaß zu, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Abgabe entspricht. Der Anspruch auf Erstattung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung bei der Behörde schriftlich geltend zu machen.
- (6) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Stadt Graz, zu verwenden.

#### **\*Artikel II**

„Die Baumschutzzone ist gemäß § 100 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung (Anhang A) bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20, aufliegenden Zonierungsplan zu ersehen.

### **\*Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Graz in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl

\* Einleitung und geänderte Bestimmungen der Grazer Baumschutzverordnung in der zuletzt geltenden Fassung der Wiederverlautbarung vom 13. August 2002, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 28.12.2007/13, gültig ab 29.12.2007.

# Merkblatt

## zur Grazer Baumschutzverordnung

Mit Erlassung des Landesgesetzes zum Schutze des Baumbestandes (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989 LGBL 18/1990 idF LGBL 7/2002) und der Grazer Baumschutzverordnung 1995, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 28.12.2007, ist der Baumbestand in der Landeshauptstadt Graz innerhalb der Baumschutzzone – auf öffentlichen und privaten Grundstücken – geschützt!

### 1. Schutzbestimmung

Unter die Schutzbestimmung fallen alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 50cm bzw. die nachstehenden klein- und langsamwüchsigen Laubhölzer mit baumförmigen Wuchs und einem Stammumfang von mindestens 25cm: Apfeldorn, Hahndorn, Weißdorn, Rotdorn, Mehlbeere, Eberesche, Magnolie, Zierkirsche, Zierpflaume und Goldregen.

### 2. Von der Baumschutzverordnung ausgenommen sind

- a) Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
- b) Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- c) Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
- d) Bäume auf Dachgärten und auf Friedhöfen;
- e) Bäume, die auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
- f) der Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen;
- g) Obstbäume, **außer Nuss, Edelkastanie und Maulbeerbaum**;
- h) Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- und Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind

### 3. Verbote

Im Stadtgebiet von Graz, innerhalb der Baumschutzzone, ist es ohne Anzeige an die Behörde (Abteilung für Grünraum und Gewässer) und vor Entscheidung bzw. vor Ablauf der festgesetzten Frist von 8 Wochen verboten, unter Schutz gestellte Bäume

- a) zu fällen, auszugraben, auszuheuen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst wie zu entfernen
- b) den pflanzlichen Lebensraum im gesamten Wurzel- und Kronenbereich zum Nachteil des Bestandes zu verwenden
- c) durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen oder zum Absterben zu bringen
- d) durch Schnittmaßnahmen im Bestand oder Wachstum zu gefährden oder im charakteristischen Aussehen zu verändern (Krüppelschnitt).

# Merkblatt

## zur Grazer Baumschutzverordnung

### 4. Anzeigepflicht

Wer beabsichtigt Maßnahmen zum Nachteil des Baumbestandes durchzuführen, hat dies der Behörde (Abteilung für Grünraum und Gewässer) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

- a) ein Grundbuchauszug, nicht älter als sechs Wochen, wobei dieser auf Wunsch des/der Anzeigenden gegen Kostenersatz von der Behörde anzufertigen ist;
- b) ein eingenordeter Lageplan (Mindestmaßstab 1:1000), der den betroffenen Baumbestand aufweist, in **zweifacher** Ausfertigung;
- c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der von diesen betroffenen Bäumen in **zweifacher** Ausfertigung;
- d) die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in bzw. der Mehrheit der Miteigentümer/innen, wenn der/die Anzeigenwerber/in nicht selbst der/die Eigentümer/in ist, wobei bei unleserlicher Unterschrift der Name in Druckbuchstaben beizufügen ist.

### 5. Ersatzpflanzung

Wird die Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen genehmigt, oder eine Entfernung geschützten Baumbestandes ohne Genehmigung durch die Behörde durchgeführt, so ist eine standorttaugliche Ersatzpflanzung mit Bäumen in verschulter Qualität (Stammumfang 16/18cm) durchzuführen.

Bei beabsichtigter nachteiliger Verwendung pflanzlichen Lebensraumes ist eine Ersatzpflanzung dann durchzuführen, wenn der Weiterbestand des Baumes durch Auflagen nicht gesichert werden kann und die Behörde stattdessen die Entfernung des Baumbestandes genehmigt.

### 6. Ausgleichsabgabe

Kann die Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen Euro 400,--, für klein und langsamwüchsige Bäume Euro 300,--.

### 7. Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung mit einem Strafausmaß bis Euro 7.267,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bis zu sechs Wochen begeht, wer

- a) der Erhaltungspflicht nicht nachkommt
- b) anzeigepflichtige Maßnahmen ohne Anzeige und vor Entscheidung durch die Behörde bzw. vor Fristablauf durchführt
- c) den Verboten der Baumschutzverordnung und / oder des Baumschutzgesetzes zuwiderhandelt
- d) vorgeschriebene Ersatzpflanzungen nicht vornimmt oder Ausgleichsabgaben nicht entrichtet.

Wer die unter Punkt a - d genannten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder dadurch einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursacht, wird mit einer Geldstrafe von Euro 363,-- bis Euro 10.900,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.